

FAQ zur KI-Kompetenz nach Art. 4 KI-VO

Anforderungen und Handlungsempfehlungen für die betriebliche Praxis

Die Verordnung über Künstliche Intelligenz (KI-VO) verpflichtet Anbieter und Betreiber von KI-Systemen dazu, Maßnahmen zu ergreifen, um die Entwicklung der KI-Kompetenz ihres Personals und anderer Personen zu unterstützen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind (Art. 4 Abs. 1 KI-VO).

1 Auf einen Blick

- Betroffen sind alle Anbieter und Betreiber von KI-Systemen, unabhängig von Branche und Unternehmensgröße.
- Unternehmen müssen kein bestimmtes Kompetenzniveau garantieren. Die Pflicht ist eine Bemühenspflicht, keine Erfolgspflicht.
- Es gibt weder vorgeschriebene Schulungsformate noch eine Zertifizierungspflicht.
- Entscheidend sind die konkrete Rolle des Unternehmens, die eingesetzten KI-Systeme, der Nutzungskontext sowie die Kenntnisse und Erfahrungen der beteiligten Personen.
- Unternehmen sollten die Maßnahmen dokumentieren, regelmäßig überprüfen und bei Bedarf aktualisieren.

Hinweis

Die Regelung des Art. 4 KI-VO gilt bereits seit dem 2. Februar 2025. Unternehmen, die noch keine Maßnahmen ergriffen haben, sollten dies zeitnah nachholen.

2 Was bedeutet KI-Kompetenz?

Art. 3 Nr. 56 KI-VO definiert KI-Kompetenz als die Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbietern, Betreibern und Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung ermöglichen, KI-Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden.

Hinweis

KI-Kompetenz umfasst die technische, rechtliche, ethische und soziale Kompetenz.

3 Welche Arbeitnehmer sind von der Regelung des Art. 4 KI-VO erfasst?

Nach Art. 4 Abs. 1 KI-VO muss KI-Kompetenz beim Personal der Anbieter und Betreiber von KI-Systemen vorhanden sein, d.h. bei den eigenen Arbeitnehmern.

Daneben nennt Art. 4 Abs. 1 KI-VO auch „andere Personen“, die im Auftrag des Anbieters oder Betreibers mit dem Betrieb oder der Nutzung von KI-Systemen befasst sind. Hierzu gehören zunächst natürliche Personen, die nicht zum eigenen Personal des Anbieters bzw. Betreibers zählen, wie Leiharbeiter. Unter „andere Personen“ können je nach Konstellation aber auch Auftragnehmer, Dienstleister oder sonstige eingebundene Personen fallen, beispielsweise weil diese mit dem Anbieter oder in dessen Auftrag ein KI-System entwickeln.

Hinweis

Eine pauschale Pflicht, von jedem Dienstleister ein Zertifikat zu verlangen, besteht nicht. Unternehmen sollte aber sicherstellen, dass die jeweils eingesetzten „anderen Personen“ über die für ihre Aufgabe erforderlichen Kenntnisse verfügen. Je nach Risiko kann es sinnvoll sein, Anforderungen und Nachweise vertraglich zu regeln, Verantwortlichkeiten festzulegen und die Leistungserbringung zu kontrollieren.

4 Gilt die Pflicht auch für kleine und mittlere Unternehmen sowie für den Einsatz von Standardtools?

Art. 4 KI-VO richtet sich grundsätzlich an alle Anbieter und Betreiber von KI-Systemen, unabhängig von Branche und Unternehmensgröße. Eine Ausnahme für kleine und mittlere Unternehmen oder für den Einsatz niedrighschwelliger Standardtools sieht Art. 4 KI-VO nicht vor.

Hinweis

Das AI-Office der Europäischen Kommission schreibt keine besonderen Anforderungen für einzelne Branchen vor. Der Branchen- und Nutzungskontext muss aber bei der Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt werden.

5 Wie weit reicht die Pflicht zur KI-Kompetenz nach Art. 4 KI-VO?

Artikel 4 KI-VO enthält weder eine Verpflichtung zur Messung der KI-Kompetenz des Personals noch eine Verpflichtung zur Gewährleistung eines bestimmten KI-Kompetenzniveaus.

Stattdessen regelt die Norm, dass Anbieter und Betreiber von KI die Entwicklung von KI-Kompetenz unter Berücksichtigung des technischen Wissens, der Erfahrung, der Aus- und Weiterbildung des Personals unterstützen sollten.

Eine Bedarfsermittlung kann dennoch sinnvoll sein. Sie hilft, Art und Umfang der Maßnahmen bedarfsgerecht festzulegen und ihre Auswahl zu begründen. In Betracht kommen zum Beispiel:

- eine einfache Abfrage der Vorkenntnisse,
- eine Rollen- und Risikoanalyse,
- oder eine kurze Lernkontrolle nach einer Maßnahme.

Eine formale Prüfung ist nicht erforderlich.

6 Was ist vor dem Hintergrund von Art. 4 KI-VO sinnvoll?

- allgemeines KI-Verständnis im Unternehmen aufbauen
- Rolle als Anbieter oder Betreiber eines KI-Systems einordnen
- konkrete KI-Systeme, Zwecke, Chancen und Risiken berücksichtigen
- Maßnahmen an Rollen, Vorkenntnisse und Nutzungskontext anpassen
- aktuelle Entwicklungen und neue Anwendungsfälle einbeziehen
- Maßnahmen dokumentieren, evaluieren und auffrischen

7 Was wird in Art. 4 KI-VO nicht vorgeschrieben?

- ein garantiertes Kompetenzniveau bei einzelnen Personen
- ein bestimmtes Schulungsformat oder ein standardisiertes Trainingsprogramm
- eine externe Ausbildung oder Zertifizierung

- eine verpflichtende Erfolgskontrolle oder Abschlussprüfung
- die Benennung eines KI-Beauftragten

Hinweis

Bei Hochrisiko-KI-Systemen können über Art. 4 KI-VO hinausgehende Kompetenzpflichten gelten. Insbesondere muss der Betreiber eines KI-Systems sicherstellen, dass die mit dem Betrieb des KI-Systems befasste natürliche Person über die erforderliche Kompetenz verfügt (Art. 26 Abs. 2 KI-VO).

8 Wie können Unternehmen KI-Kompetenz fördern?

Es gibt keine Einheitslösung, welche für alle Unternehmen funktioniert. Es hängt von der Art des KI-Systems ab, welches das Unternehmen einsetzt, der Stellung als Anbieter oder Betreiber eines KI-Systems und vom Wissen des Personals.

Für Unternehmen bedeutet das insbesondere, dass mit dem jeweiligen KI-System befasste Personal verstehen sollten, was das konkrete KI-System leistet, wo seine Grenzen liegen, welche Risiken bestehen und welche Regeln bei dessen Einsatz zu beachten sind. Dies kann technische, rechtliche, organisatorische und ethische Aspekte umfassen.

9 Welche Mindestanforderungen an die Schulung von KI-Kompetenz sind empfehlenswert?

Art. 4 KI-VO schreibt keine formalisierten oder standardisierten Schulungsmaßnahmen vor. Ebenfalls sind keine externe Ausbildung oder Zertifizierungen der durchgeführten Maßnahmen erforderlich.

Empfehlenswert ist ein dreistufiges Vorgehen:

- Bedarf ermitteln: Wer arbeitet mit welchen KI-Systemen, zu welchem Zweck, und welche Risiken sind damit verbunden?
- Maßnahmen gestalten: Rolle des Unternehmens, individuelle Vorkenntnisse und Nutzungskontext berücksichtigen.
- Dokumentieren, evaluieren und bei Bedarf auffrischen.

Format und Umfang der Maßnahmen können von Selbstlernprogrammen über Workshops bis zu mehrstufigen Fortbildungen reichen. Dabei ist ein interdisziplinärer Aufbau, der technische, rechtliche und ethische Aspekte verbindet, denkbar.

Hinweis

Ein allgemeines Schulungsvideo für alle reicht nicht immer aus. Wer KI nur zur Übersetzung nutzt, benötigt andere Schwerpunkte als jemand, der Bewerbungen vorfiltert oder ein KI-System in einem sicherheitsrelevanten Prozess betreibt.

10 Ist ein KI-Beauftragter vorgeschrieben?

Anders als die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht die KI-VO keine Pflicht zur Benennung eines KI-Beauftragten vor.

Eine verantwortliche Stelle oder ein interdisziplinäres Team kann dennoch hilfreich sein, um Zuständigkeiten zu bündeln, Schulungsbedarfe zu koordinieren und die KI-Compliance fortlaufend sicherzustellen. Die konkrete Organisationsentscheidung bleibt dem jeweiligen Unternehmen überlassen.

Hinweis

Das [Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht](#) weist darauf hin, dass die Rolle eines KI-Beauftragten zwar in der KI-VO nicht ausdrücklich vorgesehen ist, angesichts der zahlreichen Anforderungen der KI-VO insbesondere bei größeren Unternehmen aber mittelbar vorausgesetzt erscheint.

11 Wie sind die Maßnahmen zu dokumentieren?

Art. 4 KI-VO schreibt keine verpflichtende Dokumentation vor. Auch ein Zertifikat ist nicht erforderlich. Dennoch empfehlen wir, eine interne Dokumentation vorzunehmen. Sinnvoll sind Angaben zur Art der Maßnahme, zum inhaltlichen und zeitlichen Umfang sowie zu den teilnehmenden Personen.

12 Was droht bei fehlender KI-Kompetenz oder fehlender Dokumentation?

Die KI-VO kennt keine expliziten Bußgeldvorschriften für die Verletzung der KI-Kompetenzpflicht aus Art. 4 KI-VO.

Allerdings können die Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen gem. Art. 99 Abs. 4 lit. e iVm Art. 26 Abs. 2 KI-VO sanktioniert werden, wenn sie die menschliche Aufsicht über die Hochrisiko-KI-Systeme an natürliche Personen übertragen, die nicht über die erforderliche KI-Kompetenz verfügen.

Unabhängig davon können zivilrechtliche oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche in Betracht kommen.

13 Welche kostenlosen Unterstützungsangebote gibt es?

Das AI-Office der Europäischen Kommission stellt Informationen, Webinare und ein FAQ zum Thema KI-Kompetenz bereit (vgl. <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/ai-office>). Ebenso bietet die Bundesnetzagentur ein KI-Service Desk (vgl. https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Digitales/KI/start_ki.html).

Quellen

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Digitales/KI/7_Kompetenz/start.html

FAQ der Europäischen Kommission „[AI-Literacy – Questions & Answers](#)“

BeckOK KI-Recht/Kaufmann, 7. Ed. 25.7.2026, KI-VO Art. 4

Hinweis

Diese Information ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Eine Haftung übernehmen wir mit der Herausgabe dieser Information nicht.

Ansprechpartner

Dr. Sebastian Horlacher, LL.M.

Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-131

sebastian.horlacher@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de

Hinweis:

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.